Unfallkasse Nord, Standort Kiel,
Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel

Abteilung Prävention und Arbeitsschutz

Ansprechpartner/in: Frau Ines Awe-Gieseler

Telefon 0431/6407-410 / - 0
Fax 040/27153-1504
E-Mail ines.awe-gieseler@uk-nord.de
Internet www.uk-nord.de

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		AK2102120007	12.02.2021

Unfallverhütung und Gesundheitsschutz
Besichtigung Gemeinde Büchen am 11.02.2021
hier: Bürgerstube (geplante Interimslösung für das Jugendzentrum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer geplante Nutzungsänderung habe ich die oben genannte Einrichtung am 11.02.2021 in Teilbereichen besichtigt.

Teilnehmer der Besichtigung

Frau Hagemeier-Klose, Liegenschaftsamt
Herr Möller, Bürgermeister
Herr Kraus, Bauamtsleiter
Frau Awe-Gieseler, Unfallkasse Nord

Besichtigungsergebnis

Das Jugendzentrum befindet sich zur Zeit in einer Containeranlage auf dem Parkplatz der Schule in Büchen.
Aufgrund der anstehenden Brandsanierung der Sporthalle und den geplanten Baumaßnahmen der Schulerweiterung, kann das Jugendzentrum nicht an seinem bisherigen Standort verbleiben. Der Parkplatz wird während der Bauphase gesperrt und von den ausführenden Firmen als Baustellenplatz benötigt.

Das Jugendzentrum soll vorübergehend in der Bürgerstube untergebracht werden.
In seiner jetzigen baulichen Form ist das Gebäude jedoch nicht für dieses Vorhaben geeignet. Die Toiletten, die bisher nur von außen zugänglich sind, müssen ihre Zuwegung für die geänderte Nutzung innerhalb des Gebäudes erhalten (ASR A4.1 Pkt. 5.2).
Da es sich hier um ein öffentlich zugängliches Gebäude handelt, muss ein WC für Menschen mit Behinderung vorgehalten werden und die Barrierefreiheit gewährleistet sein. Hierfür ist

bei dem ebenerdigen Gebäude die Zugänglichkeit sicherzustellen und es sind die Türbreiten zu überprüfen und für Rollstuhlfahrer ggf. anzupassen.
Dies konnte aus den Unterlagen der Vorplanung leider nicht entnommen werden.
In der Vorplanung ist ein Raum in dem Gebäude als Büro vorgesehen. Gemäß der Arbeitsstättenverordnung muss ein Arbeitsraum, unabhängig von der dort durchzuführenden Tätigkeit, mindestens 10 m^2 groß sein. Der vorgesehene Raum ist zu klein und darf nicht als Arbeitsplatz genutzt werden.

Die Bürgerstube ist entsprechen zu erweitern/umzubauen, damit das Jugendzentrum dort übergangsweise untergebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Awe-Gieseler